

Beschlussvorlage

2019-2024/Bau-152

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter Frau Klamt

Erstellungsdatum: 06.05.2024
Aktenzeichen 65.11.06-Friedenstraße

Betreff:

Beschlussfassung über die Aufwandspaltung und Abschnittsbildung zum Neubau des Regenwasserkanals in der Friedenstraße für den Abschnitt: Am Mühlengraben bis Zeppelinstraße

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
21.05.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Bau und Vergabeausschuss der Stadt Genthin beschließt für die Festsetzung der sachlichen Beitragspflicht gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin die Aufwandspaltung für den Neubau eines Regenwasserkanals und die Abschnittsbildung für den selbstständig nutzbaren Teilabschnitt der Friedenstraße gemäß Anlage.

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Bereich zwischen Am Mühlengraben und Zeppelinstraße wurde von 2018- 2019 die Regenentwässerung in der Friedenstraße grundhaft erneuert.

Grund hierfür war, dass die vorhandene Regenwasserleitung nicht in der Lage war, das anfallende Oberflächenwasser bedarfsgerecht abzuführen. Die Ersteinrichtung der vorhandenen Regenwasserleitung liegt weit vor 1990.

Es handelt sich hierbei um eine Verbesserung von Teilen der Verkehrsanlage im Sinne des § 6 Abs.1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) LSA mit der Folge, dass eine beitragspflichtige Maßnahme nach dem Straßenbaubeitragsrecht vorliegt.

Gemäß § 2 Abs.5 e) der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Genthin gehören zu beitragsfähigen Kosten u.a. der Aufwand für Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen.

In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt. Die bestehende Satzung der Stadt Genthin zu Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen trat am 06.05.2005 in Kraft.

Die Baumaßnahme wurde im Jahr 2019 beendet und mit dem heutigen Beschluss entsteht die sachliche Beitragspflicht. Damit liegen die Voraussetzungen zur Beantragung der Beitragserstattung durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 18 a abs. 4 KAG LSA vor.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2, 6 und § 18 a KAG LSA

§ 2, 9 und § 10 Abs. 2 und 3 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Genthin

Anlagen:

Plan der Abschnittsbildung

Abschnittsbildung Friedenstraße

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmesicherung über Sonderzuweisung